

► Einkommensteuer

Fahrten von Profisportlern im Mannschaftsbus als steuerbegünstigte Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

| Fahrzeiten von Profi-Sportmannschaften, die zu Auswärtsterminen im Mannschaftsbus reisen, können zur Arbeitszeit der Sportler und Betreuer gehören. Zahlt ihr Arbeitgeber für die Beförderungszeiten einen Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, ist dieser steuerfrei (FG Düsseldorf 11.7.19, 14 K 1653/17 L; Rev. BFH VI R 28/19). |

Im Streitfall war nach Auffassung des FG für die „passiven“ Fahrzeiten, also die Zeiten, in denen die Spieler/Betreuer nicht im engeren Sinne arbeitsbezogen tätig sind, ein Anspruch auf Zahlung von Arbeitslohn (Grundlohn) gegeben. Es handelt sich danach nicht um „arbeitsfreie“ Reisezeit (so aber die Finanzverwaltung). Werden auf diesen Grundlohn auch Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit an die Arbeitnehmer gezahlt, greift dann die Steuerfreiheit gemäß § 3b Abs. 1 EStG ein.

PRAXISTIPP | Nach der Rechtsprechung des BFH sind Zuschläge nur dann nicht steuerfrei, wenn ihnen keine tatsächliche Arbeitsleistung zugrunde liegt, wie dies im Rahmen einer Entgeltfortzahlung der Fall ist (vgl. BFH 18.9.81, VI R 44/77, BStBl II 81, 801, zum Freizeitausgleich unter Fortzahlung der Bezüge; BFH 24.11.89, VI R 92/88, BStBl II 90, 315, zu Zeitzuschlägen bei Bereitschaftsdienst). Bei mit dem Besprechungsfall vergleichbaren Konstellationen sollte ggf. eine LSt-Anrufungsauskunft eingeholt werden.

► Gesundheitsförderung

Kosten für den Besuch eines Fitnessclubs sind keine agB

| Aufwendungen für eine Bewegungstherapie, Gymnastik und ein Gerätetraining, die Krankheitskosten darstellen, können laut FG Münster nur dann als agB berücksichtigt werden, wenn deren Zwangsläufigkeit nachgewiesen wird. Bei den genannten Maßnahmen könne es sich allenfalls um Heilmittel i. S. einer physikalischen Therapie handeln, für die das Nachweiserfordernis des § 33 Abs. 4 EStG i. V. m. § 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV gilt. Pauschale ärztliche Bescheinigungen, in denen allgemein festgestellt wird, dass bei dem Krankheitsbild des Steuerpflichtigen Sporttherapie, Krankengymnastik und Übungen im Bewegungsbad unter therapeutischer Anleitung erforderlich und hilfreich seien, genügen insoweit nicht (FG Köln 30.1.19, 7 K 2297/17, EFG 19, 1451). |

PRAXISTIPP | Die Möglichkeit, Kosten für Behandlungsmaßnahmen in einem Fitnessstudio als agB zu berücksichtigen, besteht überhaupt nur dann, wenn insoweit ein Rezept oder eine Verschreibung einer konkreten und individuellen Therapiemaßnahme vorliegt. Es muss eine konkrete und individuelle Leistung etwa nach Art, Inhalt, Anzahl und Dauer der Behandlung festgelegt sein. Zu beachten ist darüber hinaus, dass diese Maßnahmen auch unter Verantwortung eines Arztes, Heilpraktikers oder einer sonst zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Person betrieben werden muss (Anm. Neu, EFG 19, 1451, 1454).



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Lohnsteuer-
Anrufungsauskunft
zu empfehlen**

**Pauschale ärztliche
Bescheinigung
genügt hier nicht**

**Konkrete individuelle
Therapiemaßnahme
muss verschrieben
worden sein**